

DAS – IB GmbH
DeponieAnlagenbauStachowitz
LFG - & Biogas - Technology

Biogas-, Klärgas- und Deponiegastechnologie:

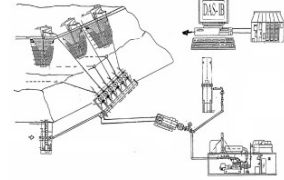
- Beratung, Planung, Projektierung
- Schulung von Betriebspersonal
- Sachverständigentätigkeit (u.a. nach § 29a BImSchG und öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger bei der IHK zu Kiel)

An alle Betreiber / Arbeitgeber / Planer /
Genehmigungsbehörden / Anlagenbauer
der
Klärgas - / Biogas – und
Deponiegastechnologie

Technischer Sitz:
Preetzer Str. 207
D 24147 Kiel

Kaufmännischer Sitz /
Rechnungsanschrift:
Flintbeker Str. 55
D 24113 Kiel

Tel. # 49 / 431 / 683814
Fax # 49 / 431 / 2004137



www.das-ib.de
email: nach Absprache



Allgemeine Information

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
B /

Name, Telefon

Datum
IV. 2010

Prüfungsumfänge und Prüfungsfristen in Deutschland

Hiermit erhalten Sie von uns eine „kurze“ Darstellung zu notwendigen Prüfungen für Gasanlagen (hier Bio-, Deponie-, Klärgasgewinnung, -Speicherung, -Aufbereitung und -Verwertung) nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Grundsätzlich ist die BetrSichV als Umsetzung der Europäischen Richtlinie 99/92/EG einzuhalten. Eine Verordnung steht juristisch fast auf Augenhöhe mit einem Gesetz, jedoch ist eine Verordnung verbindlicher als Regelwerke von Verbänden oder Technische Informationen (TI). Die Einhaltung der BetrSichV obliegt dem **Arbeitgeber**. Bio-, Deponie-, und Kläranlagen sind i.d.R. keine überwachungsbedürftigen Anlagen, sondern beinhalten nur bestimmte überwachungsbedürftige Anlagenteile. Der Anwendungsbereich § 1 gem. BetrSichV ist i.d.R. für Bio-, Deponie-, und Kläranlagen Absatz (1) „...Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit“ und Absatz (2) 3. „Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsystem oder Sicherheits- und Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne de Artikels 1 der Richtlinie 94/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 zur... zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sind oder beinhalten“. Weitere Anwendungsbereiche Absatz (2) 1. Dampfkesselanlagen, Druck-

behälteranlagen, 2. Aufzugsanlagen, 4. Lageranlagen etc. werden hier nicht weiter berücksichtigt, da diese i.d.R. nicht auf den o.b. Anlagen installiert sind.

Gem. der Richtlinie 94/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 ist im Artikel 1 die Anwendung Absatz (1), der Anwendungsbereich Absatz (2) und die Definitionen Absatz (3) hierfür und Weitere im Sinne der Richtlinie 94/4/EG niedergelegt.

In diesem Sinne ist die Richtlinie Absatz (1) Anwendung auf Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen anzuwenden. Im Sinne der Richtlinie Absatz (2) Anwendungsbereich fallen hiernach auch „die Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen für den Einsatz außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die im Hinblick auf Explosionsgefahren jedoch für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsysteme erforderlich sind oder beitragen“. Unter Geräte fallen der Absatz (3) Definition nach „...Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen, Steuerungs- und Ausrüstungsteile sowie Warn- und Vorbeugungssysteme, die einzeln oder kombiniert zur Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Messung, Regelung und Umwandlung von Energien und zur Weiterverarbeitung von Werkstoffen bestimmt sind und die eigene potentielle Zündquellen aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen können“. Als Schutzsysteme sind definiert, Geräte welche nicht o.b werden,... die anlaufende Explosionen umgehend stoppen und/oder den von einer Explosion betreffenden Bereich begrenzen sollen und als autonome Systeme gesondert in den Verkehr gebracht werden“.

Vereinfacht auf die Bio-, Deponie-, und Kläranlagen übertragen heißt das, dass alle Analgenteile und Betriebsmittel, Geräte, MSR – Technik etc. im Sinne der o.g. Richtlinie 94/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. März 1994 Artikel 1, welche im Bereich der Gaserzeugung, Transport, Speicherung, Aufbereitung und Verwertung verwendet werden, wie eingangs erwähnt, unter die BetrSichV fallen. Somit sind die Vorgaben aus der BetrSichV einzuhalten, das impliziert auch jene zu den Prüfungen.

In der BetrSichV ist in §14 Prüfung vor Inbetriebnahme die Erstprüfung einer überwachungsbedürftigen Anlage bzw. Anlagenteile definiert sowie eine Prüfung nach einer Änderung und Instandsetzung mit sicherheitstechnischer Relevanz. In § 15 ist die wiederkehrende Prüfung definiert. Die Prüfungsfristen sind gem. § 15 Absatz (1) vom Arbeitgeber „...auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln“, oder alternativ in einer Gefährdungsanalyse im Sinne des § 3 der BetrSichV festzulegen. Desweiteren ist im Absatz (15) für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (im Sinne des § 1 Anwendungsbereich BetrSichV) ein max. Prüfintervall von 3 Jahre angegeben. Diese Prüffrist darf gem. § 15 Absatz (3) nicht überschritten werden. Die Prüfungen dürfen gem. § 15 Absatz (3) von befähigten Personen im Sinne der BetrSichV § 2 Absatz (7) durchgeführt werden. Demnach sind „befähigte Personen“ „...Personen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel...“ verfügen. Eine weitergehende Beschreibung der „Befähigten Person“ i.S.d. BetrSichV insb. für Explosionsgefährdungen und Elektrische Gefährdungen findet sich in der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) Teil 1 und 3. Diese Regeln sind der BetrSichV untergeordnet. Desweiteren wird in § 10 BetrSichV die Prüfung der Arbeitsmittel festgelegt. Die Prüfungen bzw. Prüfungsfristen orientieren sich hierbei nach den Umständen / Bedingungen / Zustand / Einsatz der eingesetzten Betriebsmittel und sind daher individuell und bedarfsgerecht gem. § 10 BetrSichV von befähigten Personen i.S.d. BetrSichV durchzuführen.

Die Umsetzung mit einer ausführlichen Darstellung der Anforderungen aus der BetrSichV findet sich in der TRBS 1201 wieder. Hier werden die Prüfungen weiter erläutert und konkretisiert.

Weitere Angaben und Anforderungen an Prüfungen und Prüffristen finden sich in div. Ausführungen von Verbänden, Vereinen, Institutionen, Firmen und Personen (DVGW, DWA, ATV, VDI, VDE, DIN, DAS-IB, GUV ...).

Sind Beschäftigte des Arbeitgebers Mitglieder einer Berufsgenossenschaft und hat diese ein eigenes Regelwerk für den Arbeitsbereich erstellt, ist dieses für den Arbeitgeber verbindlich.

Des Weiteren sind in der BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel allg. Hinweise für v.g. Anlagen und Betriebsmittel aufgeführt.

Abweichungen von den o.g. Regelwerken sind dann möglich, wenn diese i.S.d. BetrSichV das Gefährdungspotential weiter minimieren, bzw. die Sicherheit weiterhin ausreichend gewährleistet wird und begründet werden.

Angaben von Hersteller für Prüffristen i.S. von Wartungen etc. sind zudem zu befolgen.

Fazit:

Grundsätzlich ist die BetrSichV einzuhalten. Das heißt, dass die Prüffristen in einer Gefährdungsanalyse (z.B. im Explosionsschutzdokument) bzw. Sicherheitskonzept mit Bewertung vom **Arbeitgeber anlagenspezifisch festgelegt** werden müssen. Diese Fristen dürfen die max. Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten. Vorgaben, Vorschläge, Hinweise und Konkretisierungen zur Auslegung von Prüffristen sowie zu den Gefährdungsbeurteilungen und Explosionsschutzdokumenten sind zudem in entsprechenden Regelwerken gegeben.

DAS - IB GmbH

Quellen:

Biogas – und Deponiegashandbuch, Stand IV 2010, ISBN – Nr.: 978-3-938775-09-7

Und die darin enthaltenen Sicherheitsregeln